

Wichtige Änderungen im 2024

In diesem Merkblatt möchten wir dich über die bedeutende Veränderungen in den Sozialversicherungen informieren, auf die Senkung der Toleranzschwelle für die Logib auf 2,5% aufmerksam machen und dich über die Änderungen bei der Stellenmeldepflicht in Kenntnis setzen.

Sozialversicherungen 2024:

Gleitender Übergang in den Ruhestand

Ab Anfang 2024 haben Versicherte die Möglichkeit, den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Sie können einen Teil der Altersrente vorziehen und den anderen Teil aufschieben. Zudem können erwerbstätige Personen über 65 Jahren frei entscheiden, ob sie Beiträge auf dem gesamten Lohn zahlen möchten.

AHV-Reform und Mehrwertsteuererhöhung

Im Rahmen der AHV-Reform wird der Mehrwertsteuer-Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte auf 8,1 Prozent angehoben. Die Zusatzeinnahmen fließen vollständig in die AHV.

IV-Reform

In der Invalidenversicherung (IV) werden hypothetische Einkommen bei Invalidität ab 2024 pauschal um 10 Prozent reduziert. Dies soll die tatsächlichen Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besser berücksichtigen und zu höheren IV-Renten führen.

EO-Anpassung

Die Erwerbersatzordnung (EO) wird dahingehend angepasst, dass hinterbliebene Partner im Falle des Todes eines Elternteils einen längeren Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub erhalten.

EL-Übergangsbestimmungen enden

Die Übergangsbestimmungen der 2021 eingeführten Ergänzungsleistungen (EL)-Reform laufen Anfang 2024 aus. Betroffene müssen sich nun nach den neuen Regeln richten, insbesondere in Bezug auf Vermögensgrenzen.

Modernisierung der Aufsicht

Die Aufsichtsinstrumente für AHV, EL, EO und Familienzulagen in der Landwirtschaft werden modernisiert, um das Risiko- und Qualitätsmanagement zu verbessern.

KVG-Anpassungen

Im Krankenversicherungsgesetz (KVG) treten Maßnahmen zur Begrenzung des Kostenanstiegs im Gesundheitswesen in Kraft, darunter ein Kostenmonitoring in Tarifverträgen, preisgünstigere Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken und Vereinfachungen bei parallelimportierten Arzneimitteln. Zudem gibt es eine Prämienhöhung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

BVG-Mindestzinssatz

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) wird um 0,25 Prozentpunkte auf 1,25 Prozent angehoben.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Aspekte der Sozialversicherungen und sollen die Flexibilität für Versicherte erhöhen, die finanzielle Solidität stärken und eine effektivere Verwaltung ermöglichen.

Die Quelle für diesen Inhalt bezieht sich auf [sozialesicherheit.ch](https://www.sozialesicherheit.ch).

Logib Toleranzschwelle wird von 5% auf 2.5% herabgesetzt

Das eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) hat in enger Zusammenarbeit mit internen und externen Fachexperten eine Anpassung der Toleranzschwelle im Standard-Analyse-Tool Logib vorgenommen.

Die Toleranzschwelle, die ursprünglich 2004 im Rahmen des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) eingeführt wurde, erlebt nun eine zeitgemäss Neuausrichtung. Diese Massnahme zielt darauf ab, die Lohngleichheit zwischen Geschlechtern weiter zu stärken und Diskriminierung in der Arbeitswelt zu minimieren.

Die wichtigsten Anpassungen ab dem 1. Januar 2024 sind:

a) «Bei Kontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit im Beschaffungswesen des Bundes gilt die Teilnahmebedingung der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann ab dem Schwellenwert von 5% als nicht erfüllt.

b) «Für Lohngleichheitsanalysen mit Logib ausserhalb des Kontexts des öffentlichen Beschaffungswesens wird neu ein Wert von 2,5 % ausgegeben.»

«Hierbei handelt sich um einen fakultativen Zielwert. Dieser ist zu unterscheiden vom verbindlichen Grenzwert, der im Kontext des öffentlichen Beschaffungswesens angewendet wird und dessen Überschreitung zu Sanktionen führen kann.»

c) «Der Schwellenwert (Grenzwert und Zielwert) wird nicht mehr mit einem zweiten Signifikanztest kombiniert.»

Diese Schritte markieren einen bedeutenden Fortschritt im Bemühen um Geschlechtergerechtigkeit und fairere Arbeitsbedingungen. Die Schweiz bekennt sich mit diesem Engagement zur Lohngleichheit bis 2030 und setzt einen weiteren Impuls, geschlechtsspezifische Lohndifferenzen zu minimieren.

[Hier](#) geht's zum vollständigen Informationsblatt.

Stellenmeldepflicht 2024

Aufgrund des fortgesetzten Rückgangs der Arbeitslosigkeit in der Bezugsperiode fallen im Jahr 2024 erneut weniger Berufsarten unter die Meldepflicht für offene Stellen.

Zum Beispiel sind ab 2024 Berufsgruppen wie das Reinigungspersonal sowie Hilfskräfte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen, die insgesamt 80.000 Beschäftigte umfassen, von der Meldepflicht ausgenommen. Ebenfalls werden zwei Berufsarten, die dem Gastgewerbe zugeordnet sind (Servicehilfskräfte und Chefs de Service), im Jahr 2024 nicht mehr der Meldepflicht unterliegen. Die Reichweite der Stellenmeldepflicht wird durch den Anteil der Erwerbstätigen geschätzt, die in beruflichen Kategorien tätig sind, für die eine Meldepflicht besteht. Während im Jahr 2023 etwa 8,2% der Erwerbstätigen in meldepflichtigen Berufsarten beschäftigt waren, reduziert sich dieser Anteil im Jahr 2024 auf etwa 3,2%.

Quelle:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/stellenmeldepflicht-ab-2024.html>

Check-Up:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/tool5.html>